



**Ehrenordnung
des Tennisverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (TSA)**
(gültig ab 16.03.2013)

Präambel

In Würdigung besonderer Verdienste um die Entwicklung des Tennissports in Sachsen-Anhalt wird auf der Basis von §§ 12, 13 der Satzung des TSA gemäß nachfolgender Ordnung verfahren.

§ 1 Verdienstvolle Persönlichkeiten oder Organisationen

Ehrungen können natürlichen und juristischen Personen zuteil werden, die sich um die Entwicklung des Tennissports in Sachsen-Anhalt verdient gemacht haben. Auszeichnungen können auch an Nichtmitglieder verliehen werden, soweit diese Ordnung keine anderweitige Regelung trifft. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ehrung.

§ 2 Auszeichnungen

Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- Ehrenpräsidentschaft (§ 3)
- Ehrenmitgliedschaft (§ 4)
- Ehrennadel (§ 5)
- Jubiläumsurkunde (§ 6)

§ 3 Ehrenpräsidentschaft

Personen, die das Amt des Präsidenten des TSA oder seiner Vorgängerorganisationen inne hatten und hierbei in besonderer Weise herausragende Verdienste um den Tennissport erworben haben, können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die in besonderer Weise herausragende Verdienste um den Tennissport, insbesondere durch Mitarbeit in den Organen und Gremien des TSA, erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Ehrennadel

Personen, die durch langjährige Tätigkeit in den Mitgliedsorganisationen des TSA herausragende Verdienste um den Tennissport erworben haben, können Ehrennadeln verliehen werden. Die Verleihung erfolgt nach folgenden Stufen:

a Bronze:

mindestens 5-jährige vorbildliche, ehrenamtliche bzw. berufliche, aktive Vereinstätigkeit oder hohe sportliche Leistungen, wie mehrfacher Landesmeister,

b.) Silber:

mindestens 15-jährige vorbildliche, ehrenamtliche bzw. berufliche, aktive Vereinstätigkeit oder hohe sportliche Leistungen, wie mehrfacher Landesmeister und Deutscher Meister,

c.) Gold:

mindestens 25-jährige vorbildliche, ehrenamtliche bzw. berufliche, aktive Vereinstätigkeit oder hohe sportliche Leistungen, wie mehrfacher Deutscher Meister, internationaler Medaillengewinn oder Olympiateilnahme,

In besonders begründeten Fällen können die zeitlichen Fristen unterschritten werden. Als Bedingung für eine Auszeichnung wird das Vorhandensein der vorhergehenden Auszeichnungsart vorausgesetzt. In besonders begründeten Fällen kann es auch hier Ausnahmen geben.

§ 6 Jubiläumsurkunde

Mitgliedsorganisationen des TSA können je nach Dauer der nachgewiesenen, ununterbrochenen Vereinsexistenz Jubiläumsurkunden verliehen werden, wenn sie herausragende Verdienste um den Tennissport erworben haben. Hierzu zählen insbesondere eine langjährige verdienstvolle Tätigkeit oder hohe sportliche Leistungen. Die Auszeichnung kann mit geldwerten Zuwendungen des TSA nach folgenden Stufen verbunden werden:

- a.) 40jähriges Jubiläum: 50 €
- b.) 50jähriges Jubiläum: 75 €
- c.) 60jähriges Jubiläum: 100 €
- d.) 70jähriges Jubiläum: 125 €
- e.) 80jähriges Jubiläum: 150 €
- f.) 90jähriges Jubiläum: 200 €
- g.) 100jähriges Jubiläum: 250 €.

Bei Vereinsjubiläen über 100 Jahre hinaus wird die Zuwendung um 25 € je Dekade, beginnend mit dem 110jährigen Jubiläum, erhöht. Bei der Berechnung der Vereinsexistenz ist das Gründungsjahr maßgeblich.

In Einzelfällen kann hiervon nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens abgewichen werden.

§ 7 Verfahren

- (1) Die Verleihung der in §§ 3 und 4 genannten Auszeichnungen (Ehrenpräsidentschaft, Ehrenmitgliedschaft) erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums und durch Beschluss des Landesverbandstags gemäß §§ 8, 12 der Satzung des TSA. Der Vorschlag ist durch eine aussagekräftige Darstellung der verdienstvollen Tätigkeiten des Auszuzeichnenden zu begründen.
- (2) Die Verleihung der in §§ 5 und 6 genannten Auszeichnungen (Ehrennadel, Jubiläumsurkunde) erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums bzw. auf Antrag eines persönlichen Mitglieds oder einer Mitgliedsorganisation des TSA und durch Beschluss des Präsidiums des TSA gemäß §§ 10, 13 der Satzung des TSA. Der Antrag ist durch eine aussagekräftige Darstellung der verdienstvollen Tätigkeiten des Auszuzeichnenden oder der auszuzeichnenden Mitgliedsorganisation zu begründen.
- (3) Der Antrag auf Auszeichnung ist rechtzeitig - mindestens 6 Wochen vor der Übergabe an den Auszuzeichnenden - an die Geschäftsstelle des TSA schriftlich zu stellen. Entsprechend zur Verfügung gestellte Formulare sind zu verwenden.
- (4) Die Ehrung ist mit einer Urkunde zu versehen und gemeinsam mit der Auszeichnung zu überreichen. Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft und der Ehrenmitgliedschaft findet im Rahmen des Landesverbandstags statt. Die Übergabe der übrigen Auszeichnungen ist ebenfalls anlassbezogen zu gestalten. Die Überreichung erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums des TSA oder eine von diesem benannte Vertretung.

(5) Alle in der Ehrenordnung enthaltenen Auszeichnungen können an eine Person oder eine Mitgliedsorganisation des TSA jeweils nur einmal verliehen werden.

§ 8 Aberkennung von Ehrungen

Die verliehene Ehrung kann aberkannt werden, wenn der Ausgezeichnete sich grob verbandsschädigend verhält. Für die Aberkennung ist das Organ zuständig, die die Ehrung beschlossen hat. Vor der Aberkennung ist der Ausgezeichnete anzuhören. Die Aberkennung der Ehrung ist dem Ausgezeichneten sowie dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Landesverbandstag des TSA am 16.03.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ehrenordnung“ des TSA in der Fassung vom 24.10.2009 außer Kraft.